

Die Kammern im staatsrechtlichen Ordnungsgefüge

(Wiederabdruck aus WISO 2/1991)

Karl Korinek †

Die grundsätzliche Diskussion über Berechtigung und Struktur der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung, die ein wesentliches Element unseres demokratisch-pluralistischen Gemeinwesens darstellt, bedarf auch einer Überprüfung der staatsrechtlichen Bedeutung dieses Organs. Man hat den Eindruck, daß auch heute mitunter Demokratie nur gesehen wird im Antagonismus von Individualitäten und dem Staat. Aber es gibt auch noch zwischengelagerte Gebilde von gesellschaftlich und politisch großer Bedeutung: Wir kennen in Österreich für alle Wirtschaftsbereiche neben den privatrechtlich organisierten Interessenverbänden gesetzliche Interessenvertretungen, die als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind.

Diese per Gesetz eingerichtete wirtschaftliche Selbstverwaltung erfüllt zwei Gruppen von öffentlichen Aufgaben: einerseits besorgt sie bestimmte öffentliche Aufgaben selbst - sozusagen als "Hilfstätigkeit für den Staat" (Bereitstellung von Expertenwissen, Mitwirkung in der Regelung wirtschafts- und sozialpolitischer Angelegenheiten) – und andererseits dient sie der umfassenden Interessenvertretung, dem Interessenausgleich unter Einbeziehung möglichst aller relevanten Einzelinteressen.

Aus demokratiepolitischer Sicht erfüllt die gesetzlich verankerte wirtschaftliche Selbstverwaltung aber auch zugleich die Funktion der Gewaltenteilung, und damit der Begrenzung staatlicher Gewalt. Dies zu betonen erscheint angesichts der Diskussion um die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft, die letztendlich zu einer Beseitigung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper in der heutigen Form führen würde, nötig. Die Konsequenz einer derartigen politischen Maßnahme wäre eine Rücknahme von Agenden in die Obhut des Staates und somit eine massive Stärkung des Staates. Dies entspricht nicht dem Demokratie-Verständnis der Österreichischen Verfassung und wohl auch nicht dem relevanter Teile der Österreichischen Bevölkerung.